Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Wolfram Röhrig 563 - 6168 563 - 8035 wolfram.roehrig@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.01.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0007/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.02.2025	**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen**	**Entgegennahme o. B.**

Festsetzung von Hecken in Bebauungsplänen

Grund der Vorlage

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen (SI/0259/24) am 31.10.2024 ist zum TOP 12 Bebauungsplan 214 - Georg-Arends-Weg - 3. Änderung des Bebauungsplanes - Satzungsbeschluss – (Vorlage: VO/0858/24) die Frage aufgeworfen worden, in welcher Form Hecken in Bebauungsplänen festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird entgegengenommen.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Festsetzung von Hecken in Bebauungsplänen

Die Aufgabe der Bauleitplanung wird im Baugesetzbuch definiert:

> *„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevöl-*

kerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgas-neutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln."
(§ 1 Abs. 5 BauGB)

Jede Festsetzung im Bebauungsplan muss in der jeweiligen Planungssituation erforderlich sein. Hecken werden zumeist aus stadtgestalterischen sowie ökologischen Gründen festgesetzt.

Stadtgestaltung

Sichtschutzzäune (beispielsweise Stabgitterzäune mit eingeflochtenen PVC-Streifen) werden im Allgemeinen sehr negativ wahrgenommen und beeinträchtigen das Ortsbild. Im Gegensatz dazu fügen sich Hecken häufig harmonisch in das Ortsbild ein. Die Begrünung durch Hecken stellt zumeist ein belebendes Element dar.

Ökologie

Gehölze bieten wichtige Lebensräume zur Nahrungssuche, Fortpflanzung und Überwinterung von Insektenarten. Insbesondere Hecken haben durch ihre lineare Struktur eine hohe Bedeutung bei der Lebensraumvernetzung und dienen als Verbreitungsweg für alle Arten, die das Offenland meiden. Dies führt zur Ausbildung besonders artenreicher Lebensgemeinschaften. Bei der Anlage von Hecken ist auf eine standortgerechte Pflanzung zu achten, das heißt, Boden-, Klima- und mögliche Schadfaktoren sollten berücksichtigt werden. Dieser Punkt gewinnt im Hinblick auf Veränderungen im Klima zunehmend an Bedeutung. Bei der Auswahl der Pflanzen sollte auf gebietseigene Pflanzen zurückgegriffen werden (vgl. Insektenschutz in der Kommune, Deutscher Städte und Gemeindebund, Dokumentation No 155). Es ist daher sinnvoll, geeignete standortheimische Gehölze auszuwählen.

Festsetzung im Bebauungsplan

Hecken können im Bebauungsplan auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt werden. Diese Festsetzung muss – wie jede andere Festsetzung im Bebauungsplan – ausreichend bestimmt sein. Um eine Klarheit für Dritte (Öffentlichkeit, Anwohner, Bauherren, Entwurfsverfasser etc.) herzustellen, wird eine Liste geeigneter Pflanzenarten festgesetzt, aus denen eine Auswahl getroffen werden kann. Hierdurch werden auch unnötige Diskussionen über die Eignung anderer Gehölzarten vermieden. Durch die textliche Festsetzung wird auf die spezifische Planungssituation eingegangen und ein Ausgleich zwischen öffentlichen Belangen (Ortsbild, Umweltschutz) und den privaten Interessen (verschiedene Möglichkeiten einer Einfriedung) erreicht.

3. Änderung des Bauungsplanes 214 – Georg-Arends-Weg –

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden für jede Planungssituation individuell festgelegt und in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert. In der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird festgesetzt, dass Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur als standortheimische Gehölze in Form einer Schnitthecke zulässig sind. In der Pflanzliste sind sieben verschiedene geeignete Straucharten aufgeführt, die gepflanzt werden können (Gemeiner Liguster, Hainbuche/Weißbuche, Gewöhnliche Berberitze, Weißdorn, Schlehe, Eibe und Weiden). Hierdurch verbleibt eine ausreichend große Wahlmöglichkeit für individuelle Entscheidungen. Einfriedungen zu privaten Grundstücken dürfen neben Hecken auch als offene Zäune oder Natursteinmauer/Gabionen errichtet werden. Hierzu wird in der Begründung ausgeführt:

„Dies [die Festsetzung] greift die örtlichen Begebenheiten des Georg-Arends-Weg 6, 8, 10 und 12 auf, da für deren rückwärtigen Bereich eine Hecke gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt ist. Zudem wird durch diese Festsetzung die Durchgrünung der Siedlung gefördert und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet.“ (Kap. 6.2.4 der Begründung)

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Berichtsdrucksache